

Die Position von pro-salute.ch zum EGD

pro-salute.ch unterstützt:

- die automatische Eröffnung des EGD für alle Menschen in der Schweiz und das Opt-out-Prinzip (mit einer Präzisierung, vgl. Folie 4);
- die Begleitung über alle Lebensphasen;
- ein einziges Informationssystem E-GD, vom Bund geführt, mit den vorgesehenen Inhalten/Funktionen: individuelle Dossiers / Verzeichnisse von Gesundheitseinrichtungen und -fachpersonen / Abfrage von Metadaten;
- die Verpflichtung für alle Leistungserbringenden, Eintragungen ins EGD der behandelten Person vorzunehmen.



Drei kritische Anmerkungen

- «Gemeinschaften» (mehrere): Deren Sinn und Nutzen erschliesst sich uns nicht.
- Kontrolle der Inhaber:innen über die Daten: Wie konkret werden selektive Einsichtsrechte gewährt?
- Welches Gesundheitsverständnis wird mit dem Begriff «Gesundheitsdossier» transportiert? «Elektronisches Vorsorge- und Behandlungsdossier» (EVBD) würde den Sachverhalt besser bezeichnen.



Eine Gemeinschaft, nicht mehrere

- Wozu mehrere Gemeinschaften?
- pro-salute.ch empfiehlt eine einzige Organisation, die im Auftrag des Bundes diese Aufgaben übernimmt (als verselbständigte Einheit).
- Dafür spricht z.B. die zunehmende kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Gesundheitseinrichtungen.
- Dafür spricht auch, dass bei Umzügen oft der Wohnkanton gewechselt wird.
- Im Definitionsartikel (Art. 2) muss «Gemeinschaft» definiert sein.



Daten: Zugriff und Kontrolle

pro-salute.ch unterstützt:

- Daten im E-GD sind vollständig in Besitz und unter Kontrolle der Inhaber:innen;
- Inhaber:innen können Berechtigungen für den Zugriff auf ihr E-GD, selektive Dateneinsicht und Vertraulichkeitsstufen festlegen.

Daraus folgt:

- Erstmalige Aktivierung des (vorbereiteten) E-GD durch die Inhaber:innen.
- Zugriffs- und Bearbeitungsrechte können nicht «einer Gesundheitseinrichtung» gewährt werden, sondern gelten «ad personam» (d.h. Funktionsträger:innen).
- Einsichts- und Eintragungsrechte auch für Personal (in definierten Funktionen) in Heimen, Spitex, Sozialberatung sowie Sozio- und Psychotherapie.
- Im Definitionsartikel (Art. 2) «Inhaberin, Inhaber des Dossiers» definieren.



Die Stimme der Prämienzahler/innen, der Patientinnen und Patienten, der Konsumentinnen und Konsumenten (seit 2020)

Mitglieder:

- ACSI Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
- FRC Fédération romande des consommateurs
- DVSP Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
- Geliko, Schweizerische Gesundheitsligenkonferenz
- SKS Stiftung für Konsumentenschutz
- SPO Schweizerische Patientenorganisation

